

— einen Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit durch die Anordnung der Rückforderung der angebotenen Beihilfe von dem Begünstigten.

**Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2008 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2008 in der Rechtssache F-44/05 Strack/Kommission**

(Rechtssache T-526/08 P)

(2009/C 44/93)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und B. Eggers)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Guido Strack (Köln, Deutschland)

#### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2008 in der Rechtssache F-44/05, *Strack/Kommission* aufzuheben;
- dem Kläger die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst sowie die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2008 in der Rechtssache F-44/05, *Strack/Kommission*. Mit dem Urteil wurde die Entscheidung des Amts für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften aufgehoben, mit der die Bewerbung des Klägers um die Stelle eines Leiters des Referats „*Ausschreibungen und Verträge*“ abgelehnt worden war, und die Kommission zur Zahlung von 2 000 Euro als Ersatz für einen immateriellen Schaden verurteilt wurde.

Die Rechtsmittelführerin beruft sich zur Begründung ihres Rechtsmittels auf zwei Rechtsmittelgründe.

##### 1. Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht durch Bejahung des Rechtschutzbedürfnisses für die Anfechtungsklage

Die Kommission rügt zunächst, dass der Antrag auf Aufhebung der ablehnenden Entscheidung trotz fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers für die Anfechtung der Ernennungsentscheidung für zulässig erklärt wurde, da zugleich Schadenser-

satzklage eingereicht wurde. Dies sei rechtsfehlerhaft und führe möglicherweise zu Unsicherheiten über die Umsetzungsmaßnahmen nach Artikel 233 EG. Die Regel, wonach die Unzulässigkeit der Anfechtungsklage automatisch die Unzulässigkeit einer hiermit unmittelbar verbundenen Schadenersatzklage nach sich zieht, sei dann nicht anwendbar, wenn keine Gefahr bestehe, dass mit der Schadenersatzklage das notwendige Vorverfahren oder andere Zulässigkeitsvoraussetzungen umgangen würden, weshalb die eine Schadenersatzklage zulässig sein könne, auch, wenn die Anfechtungsklage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei.

##### 2. Begründungsmangel bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals des immateriellen Schadens

Zweitens sei dem Gericht in Rn. 219 des angefochtenen Urteils ein Fehler unterlaufen, als es festgestellt habe, dass der Kläger tatsächlich einen immateriellen Schaden erlitten habe, da ihm das Recht auf eine unter rechtmäßigen Umständen vorgenommene Prüfung seiner Bewerbung genommen worden sei. Dieser Schluss impliziere zwangsläufig, dass die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung, mit der eine Bewerbung abgelehnt werde, an sich einen immateriellen Schaden darstelle. Eine solche Auslegung verkenne, dass die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft das kumulative Vorliegen dreier Bedingungen voraussetze, nämlich erstens die Rechtswidrigkeit des den Organen vorgeworfenen Verhaltens, zweitens das tatsächliche Vorliegen des behaupteten Schadens und drittens einen kausalen Zusammenhang zwischen beiden.

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2008 — Norilsk Nickel Harjavalta Oy und Umicore NV/Kommission**

(Rechtssache T-532/08)

(2009/C 44/94)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerinnen:* Norilsk Nickel Harjavalta Oy (Harjavalta, Finnland) und Umicore SA/NV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Nordlander)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten, die den Klägerinnen in diesem Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.